

AGB's der Rinck Tanklogistik GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Die folgenden Bestimmungen werden Bestandteil aller, explizit auch der künftigen Vertragsschlüsse der Rinck Tanklogistik GmbH. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich fixiert werden.

1. Vertragsschluss

Alle Angebote der Rinck Tanklogistik GmbH sind als freibleibend zu betrachten. Sie bestehen grundlegend nur unter Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Selbstbelieferung.

2. Preise

Etwaige Mehrkosten, welche nach Vertragsschluss unserer Deckungskontrakte durch Mehrleistungen im Zusammenhang mit dem Hauptgeschäft entstehen, hierzu zählen Zuschläge für Überstunden, Sonderkosten für Logistikleistungen an Wochenend-/Feiertagen und Preiserhöhungsaufschläge, trägt der Käufer.

3. Lieferbedingungen

Der Lieferzeitpunkt wird nicht garantiert, außer dies erfolgt im Vorfeld durch schriftlich getroffene Absprache. Der Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Selbstbelieferung bildet das Fundament etwaiger Zusagen bezüglich des Lieferzeitpunktes. Behördliche Genehmigungen können ebenso ein Hemmnis für die rechtzeitige Lieferung bilden und begründen bei rechtzeitiger Beantragung der Rinck Tanklogistik GmbH keine Ansprüche gegen ebendiese. Das Gleiche gilt bei störbehaftetem Ablauf des Transportes, welcher nicht auf eine Fehlkalkulation der Verkäuferin zurückzuführen ist. Der Käufer verpflichtet sich den Belieferungsort frühzeitig mitzuteilen, um eine pünktliche Belieferung zu ermöglichen. Für Fälle von höherer Gewalt oder externen Faktoren, die eine Lieferung erheblich erschweren, oder zur Unmöglichkeit führen, behält sich die Rinck Tanklogistik GmbH vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Bei unerwarteten Schwankungen im Markt und damit verbundenen stark erhöhten Deckungspreisen besteht für die Verkäufer ebenso ein Rücktrittsrecht, falls der Käufer einer konkreten Preisanpassung nicht zustimmen sollte. Der Käufer verpflichtet sich, die von ihm bestellten Waren zum vereinbarten Zeitpunkt im bestellten Umfang, ohne Verzögerung, abzunehmen. Ein Verzug seitens des Käufers führt u.A. zu einem Übergang des Warenrisikos. Ebenso ist die Verkäuferin berechtigt bei starken Abweichungen von der bestellten Menge an Mineralölen o.Ä. eine pauschale für den Rücktransport von zu viel transportierten Waren zu erheben. Bereits vor Beginn der Betankung hat der Käufer alle Maßnahmen zu ergreifen, welche einen reibungslosen Ablauf ermöglichen und eine Schädigung von Natur und Beteiligten verhindern. Hierzu zählen u.A. das Öffnen der erforderlichen Ventile, das Schließen von allen entsprechenden Öffnungen, welche durch bereits leichte Fahrlässigkeit bei der Belieferung kontaminiert werden könnten, das Prüfen der Bestände und damit verbunden das Übermitteln der konkreten Abnahmemenge. Ebenso gehört das Stellen von Schlauchwachen in ausreichender Stärke, sowie die Unterrichtung bei Erreichen der Füllmenge zu seinem Pflichtenkreis. Der Empfänger der Waren verpflichtet sich zum schonenden Umgang mit den ihm temporär überlassenen Gerätschaften zur Erfüllung der Verbindlichkeit des Verkäufers.

4. Zahlung

Die Zahlung der erhaltenen Ware ist unmittelbar nach Eingang der Rechnung zu entrichten. Es kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftigen Forderungen oder mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis gegenüber der Rinck Tanklogistik GmbH aufgerechnet werden. Bei einem schriftlich vereinbarten Zahlungsziel, welches grundsätzlich ab Erhalt der Ware beginnt, behält sich die Verkäuferin vor, im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ihre Forderungen sofort zu verlangen. Gleiches gilt, falls der Käufer seinen Verpflichtungen aus einem vereinbarten Zahlungsziel nicht nachkommt.

5. Qualitätssicherung

Die festzustellende Menge an Mineralöl, welche der Käufer erhält, bestimmt sich nach den Messeinrichtungen der Rinck Tanklogistik GmbH oder der, für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten beauftragten, Unternehmen. Die Qualität der ausgelieferten Ware richtet sich im Groben nach den Analysedaten, Normen und Spezifikationen der einzelnen Produkte. Hierbei handelt es sich, wenn nicht explizit schriftlich festgehalten, nicht um garantierte Eigenschaften.

6. Mängel

Offene Mängel, speziell in Bezug auf Menge oder Qualität der Ware, sind seitens des Käufers sofort nach ihrem Erhalt anzuzeigen. Hierbei ist es relevant, dass das gekaufte Gut sich noch im unvermischten und unterscheidbaren Zustand im Besitz des Käufers befindet. Eine Qualitätskontrolle kann nur nach einer Probeentnahme, welche bei Anlieferung abgeschöpft und versiegelt wurde, vorgenommen werden. Eine etwaige Beanstandung der Qualität der Ware kann ausschließlich durch ein so erstelltes Muster erfolgen. Beide Parteien haben einen Anspruch auf Erhalt einer solchen Probe. Es obliegt dem Käufer sich diesem zu versichern. Bei verdeckten Mängeln hat der Käufer binnen sieben Tagen nach Erhalt der Ware ihr Bestehen anzuzeigen und seine Ansprüche geltend zu machen. Sollte ein Mangel festgestellt werden obliegt es der Rinck Tanklogistik GmbH eine Ersatzlieferung zu leisten oder entsprechend eine Kaufpreisminderung seitens des Käufers zu akzeptieren. Darüberhinausgehende Ansprüche werden explizit ausgeschlossen. Sollte die gelieferten Stoffe in der Zwischenzeit vermischt worden sein, erlischt die Gewährleistung.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware verbleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen der Rinck Tanklogistik GmbH gegen den Käufer in ihrem Eigentum. Falls seitens des Käufers eine Vermischung mit etwaigen Rest- oder Neubeständen erfolgt, so überträgt der Käufer der Verkäuferin das Eigentum an dem Mischbestand, bis alle offenen Forderungen aus Vertragsverhältnissen der Parteien ausgeglichen worden. Sollten weitere Eigentumsvorbehalte, oder andere Hemmnisse für den Mischbestand bestehen, begrenzt sich das abgetretene Eigentum jedenfalls auf einen Miteigentumsanteil, welcher sich aus dem Wertverhältnis der Stoffe der einzelnen Berechtigten bestimmt.

8. Spezielles

Eine Lieferung an Schiffe erfolgt seitens der Rinck Tanklogistik GmbH ausschließlich auf eine Kapitänsbestellung unter Verpflichtung des Reeders. Wird der Charterer als Vertragspartner tätig, so muss seine Bestellung durch den Kapitän im Zuge seiner Reedereivollmacht bestätigt werden. Die Verpflichtungen des Charterers aus seiner etwaigen Order bleiben hiervon unberührt. Der Empfänger von unverzollten und potenziell unversteuerten Mineralölen verpflichtet sich darüber hinaus die ihm überlassenen Güter ausschließlich nach geltendem Zoll/Steuerrecht zu verwenden. Die Rinck Tanklogistik GmbH wird von möglichen Zoll/Steuerbelastungen, welche aus der Verwendung dieser Mineralöle seitens des Käufers erfolgt, freigehalten. Für reine Transportdienstleistungen haftet die Rinck Tanklogistik GmbH auf Grundlage der ADSp (Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen), bzw. als Frachtführer nach dem HGB.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Ausschluss

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Geschäftssitz der Rinck Tanklogistik GmbH. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so werden die anderen Regelungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Teile tritt dann die rechtliche Norm, welche hierfür den notwendigen Regelungscharakter aufweist.